

Reitergemeinschaft Ober-Castrop e.V.
Bochumer Straße 151
44575 Castrop-Rauxel



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reitergemeinschaft Ober-Castrop e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel, Bochumer Straße, (Gelände der Familie Knickenberg)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Reitsports im weitesten Sinne und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen und Unterhaltung der Reithalle und Außenanlagen (Springplatz, Dressur-Viereck, Abreiteplatz).

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Reitergemeinschaft Ober-Castrop e.V.
Bochumer Straße 151
44575 Castrop-Rauxel



§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Anwärter

Ordentliches Mitglied ist, wer älter als 18 Jahre,

Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Anwärter ist, wer durch Teilnahme am aktiven Vereinsleben, insbesondere durch Teilnahme an Reitstunden, erprobt, ob er Mitglied werden will.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder; jedoch haben Jugendmitglieder Stimm- und Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendsportwartes.
3. Für alle Mitglieder besteht eine Verpflichtung zur aktiven Teilnahme und Mitwirkung am Vereinsleben.

§ 7

Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrages.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

3. Die Anwartschaft wird durch rechtswirksame schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

5

Reitergemeinschaft Ober-Castrop e.V.
Bochumer Straße 151
44575 Castrop-Rauxel



§ 8

Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Beitrag ist sofort bei Anmeldung fällig. Die Aufnahmegebühr ist sofort nach erfolgter Bestätigung der Aufnahme zu entrichten.
3. Jugendmitglieder und Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) erhalten auf Beiträge und Aufnahmegebühr einen Nachlass von 50%.
4. Anwärter zahlen Beiträge, die in angemessenem Verhältnis zu den Mitgliedsbeiträgen stehen.

1/1000

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist,
2. durch Tod.
3. Die Anwartschaft dauert mindestens 1 Monat, höchstens 4 Monate. Sie kann durch rechtswirksame schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand einmalig um 2 Monate verlängert werden.
Die Anwartschaft erlischt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Fristablauf. Die Erklärung wird zum Ende des Monats wirksam, in dem sie abgegeben worden ist.
4. Mitglieder können vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - b) die Streichung wegen vereinsschädigendem Verhalten notwendig erscheint.
5. Das Mitglied ist per Einschreiben von dem Ausschluss zu unterrichten.
6. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich per Einschreiben Einspruch erheben; in diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss.

11

Reitergemeinschaft Ober-Castrop e.V.
Bochumer Straße 151
44575 Castrop-Rauxel



§ 10

Organe des Vereins

sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres, bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung.

2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder diese beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen, oder auf Vorstandsbeschluss.
3. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschluss

- a) über Satzungsänderungen
- b) über Dringlichkeitsanträge
- c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) über die Auflösung des Vereins.

Reitergemeinschaft Ober-Castrop e.V.
Bochumer Straße 151
44575 Castrop-Rauxel



Die Wahlen können durch geheime Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- f) die Beschlussfassung über eine evtl. Änderung der Satzung
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Reitergemeinschaft Ober-Castrop e.V.
Bochumer Straße 151
44575 Castrop-Rauxel



§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem 1. Kassierer
5. dem 2. Kassierer
6. dem Schriftführer
7. dem Sportwart
8. dem Jugendsportwart
9. dem Platz- und Gerätewart.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:

erster Beisitzer
zweiter Beisitzer.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

2. Geschäftsführender Vorstand

Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der 1. Kassierer und der 2. Kassierer.

Der Verein wird künftig nicht mehr von 5 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern des Vereins vertreten, sondern nur noch von 3 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und zwar von dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie von dem Geschäftsführer. Es wird vereinbart, dass immer 2 dieser 3 Vertreter anwesend sein müssen.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand ermächtigt, einen Vertreter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen; diese wählt bis zum Ablauf der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Reitergemeinschaft Ober-Castrop e.V.
Bochumer Straße 151
44575 Castrop-Rauxel



4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 13

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung müssen die Buchführung und die Kasse geprüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden.

§ 14

Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsbücher sind in gebundener Form zum Jahresabschluss abzuschließen und vom Kassierer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben, Der Jahresabschluss muss den gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorgelegt werden, die der Mitgliederversammlung berichten.
2. Sämtliche Urkunden die den Zahlungsverkehr betreffen, sind vom Kassierer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vermögensrechtliche Verpflichtungen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
3. Die von der Mannschaft gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.
4. Zur Ergänzung der Satzung kann vom Vorstand eine „Geschäftsordnung“ beschlossen werden, in die Einzelheiten (wie z.B. Bahnordnung, Stallordnung, Arbeitsleistungen, Säuberungsdienste usw.) aufgenommen werden.

Reitergemeinschaft Ober-Castrop e.V.
Bochumer Straße 151
44575 Castrop-Rauxel



§ 15

Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen

Der Verein gehört nachstehend genannten Organisationen an:

1. dem Kreisreiterverband Dortmund
2. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
4. dem Stadtsportverband Castrop-Rauxel.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreisreiterverband Dortmund, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für Jugendarbeit zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Reitergemeinschaft Ober-Castrop e.V.
Bochumer Straße 151
44575 Castrop-Rauxel



Wir bescheinigen hiermit, dass die vorstehende Satzung mit den unveränderten Bestimmungen der Satzung, die zuletzt zum Register mit vollständigem Wortlaut eingereicht worden ist und dem Satzungsänderungsbeschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.08. 2016 übereinstimmt.

Castrop-Rauxel, den

Dirk Stoltefuß *Gregor Knickenberg* *Thomas Mollen*

Dirk Stoltefuß
1. Vorsitzender

Gregor Knickenberg
2. Vorsitzender

Thomas Mollen
Geschäftsführer